

ihren Lebensunterhalt zu verschaffen wußten. Nicht Vaterlands-
 liebe oder Ehrgefühl trieb diese Soldaten zur Erfüllung ihrer
 Pflicht, sondern nur die Furcht vor Strafe, und bloß die strengste
 Zucht vermochte sie in Ordnung zu halten. — Zur Umgestaltung
 des Heerwesens berief der König tüchtige Männer, vor allen
 Scharnhorst und Gneisenau, die mit Stein Hand in Hand
 gingen. Zunächst wurden die untüchtig gewordenen Offiziere ent-
 fernt und durch jüngere bessere Kräfte ersetzt. Die Soldaten er-
 hielten eine einfachere, zweckmäßigere Kleidung; Zopf, Locken und
 Puder wurden verbannt, und die entehrenden Strafen, besonders
 das Spießrutenlaufen, abgeschafft. Das Werben im Auslande hörte
 auf; statt dessen sollten fortan alle dienstfähigen Söhne Preußens
 zwischen 18 und 25 Jahren zur Verteidigung des Vaterlandes
 verpflichtet sein. Der Kriegsdienst wurde zu einer allgemeinen
 vaterländischen Ehrenpflicht. Die Offiziere sollten fortan nicht
 bloß aus dem Adelstande entnommen werden, sondern jeder Soldat
 ohne Rücksicht auf die Geburt konnte, wenn er nur die nötigen
 Fähigkeiten und Kenntnisse besaß, zu den höchsten Offizierstellen
 befördert werden. Diese am 3. August 1808, dem Geburtstage
 des Königs, erschienenen Verordnungen bildeten die Grundlage
 zu den Heereseinrichtungen, denen Preußen die Rettung aus
 französischer Knechtschaft, die Herstellung des alten Ruhmes und
 seine Erhebung zu einer der ersten Kriegsmächte verdankt.

Eine durchgreifende Verbesserung ging auch in der Lage des
 Bauernstandes vor. Bis in unser Jahrhundert hinein war der
 Bauer größtenteils noch persönlich unfrei und dem Gutsherrn erb-
 unterthänig, d. h. er mußte auf dem Gute bleiben, auf dem er
 geboren war, seine Kinder durften ohne Erlaubnis des Gutsherrn
 nicht in fremde Dienste gehen, seine Töchter ohne Zustimmung
 des Gutsherrn sich nicht verheiraten; der Acker, den er bearbeitete,
 gehörte ihm nicht als freies Eigentum, sondern nur zum Nieß-
 brauch, der eigentliche Besitzer war der Gutsherr, dem er für die
 Benutzung vielfach schwere Frondienste, Naturallieferungen und
 Geldabgaben leisten mußte. Ein königlicher Erlaß vom Oktober
 1807 beseitigte diese Gutsunterthänigkeit, so daß alle ländlichen
 Arbeiter persönlich frei wurden, ein Zwang, bei einem bestimmten
 Herrn in Dienst zu treten, nicht mehr bestand und allmählich
 jede nicht besonders eingegangene Verpflichtung zu Dienstleistungen
 an die Gutsherrschaft aufhörte. Zugleich wurde gestattet, daß
 der Bauer Grundeigentum veräußern oder erwerben könne; weil
 er jetzt Besitzer des Grund und Bodens geworden war, bekam er
 auch den Anreiz zu Verbesserungen auf seinem Eigentum und
 den Sporn zu lebendiger, freudiger Thätigkeit. So wurde Friedrich
 Wilhelm III. zum Schöpfer eines freien Bauernstandes
 in Preußen.